

Beantwortung von Anfragen.

Fachbereich/e:	5/Dez
Dezernent*in / Geschäftsführer*in:	Stadträtin Frauke Füsers
Verantwortlich:	Steffens, Michael

Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	28.04.2026	Kenntnisnahme	öffentlich

Tagesordnungspunkt.

Streichung von Integrationskursen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die gemeinsame Anfrage der Fraktionen Bündnis90/Die Grünen + Volt, Die Linke + Tierschutzpartei und der SPD wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Mit der freiwilligen Teilnahme an einem Integrationskurs drücken die Menschen den Wunsch aus, sich hier in die Gesellschaft einfinden zu wollen. Dieser Wunsch und das freiwillige Engagement werden von der Sozialverwaltung positiv bewertet.

Insofern sieht die Sozialverwaltung die Entscheidung des BAMF kritisch im Hinblick auf die Integration der Menschen, die vielleicht dauerhaft, aber zumindest für viele Jahre hier leben werden. Denn eine nicht gelungene Integration wirkt sich negativ auf die betroffenen Menschen aber auch gesamtgesellschaftlich, Stichworte: z.B. Arbeitskräftemangel, Wertevermittlung, aus.

Frage 2:

Da es sich um freiwillige Teilnahmen an Integrationskursen handelt, kann diese Frage nicht valide beantwortet werden.

Frage 3:

Von der Entscheidung des BAMF sind alle zugelassenen Integrationskursträger in Dortmund betroffen (letzter Stand aus 2024 ist als Anlage beigefügt).

Frage 4:

Dazu antwortet das Jobcenter Dortmund wie folgt:

Die sich aus dem Trägerrundschreiben vom 09.02.2026 entfaltende Beschränkung betrifft keine Kund*innen aus dem SGB-II-Rechtskreis. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf die weitere Möglichkeit der Träger der Grundsicherung hingewiesen, eine Zulassung/Verpflichtung zum Integrationskurs auszusprechen, soweit für die berufliche Integration ein Sprachförderbedarf festgestellt wird. Von dieser Möglichkeit macht das Jobcenter Dortmund weiterhin aktiv Gebrauch, auch nach der Entscheidung des BAMF vom 09.02.2026.

Sowohl in der internen (klarstellende Information der Integrationsfachkräfte im Jobcenter), als auch in der externen Kommunikation (Sondersitzung des Netzwerks der Integrationskursträger zu diesem Thema am 19.02.2026) wurde die fortgesetzte Umsetzungspraxis dargestellt. Auch die

zwischenzeitlichen Rückmeldungen der Kursträger über die verstärkte Nutzung der Kurszuweisungsmöglichkeiten bestätigen eine positive Entwicklung und ein Ausbleiben einer „Teilnehmenden-Zusteuersdelle“. In verschiedenen Kooperations-Formaten (Koordinierungsgruppe Neuzuwanderung, AG Sprachförderung) wurde bestätigt, dass das Jobcenter Dortmund als größte zuweisende Stelle die eingeräumten Möglichkeiten weiterhin gut nutzt.

Seitens des Sozialamtes wird wie folgt geantwortet:

Das Sozialamt ist nach dem Aufenthaltsgesetz in seiner Funktion als Behörde, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt, berechtigt, Personen mit Aufenthaltsgestattung und Ermessensduldung zu verpflichten einen Integrationskurs zu besuchen. Diese haben dann einen Anspruch auf einen Integrationskurs und müssen nicht mehr durch das BAMF dafür zugelassen werden, die Kosten des Kurses werden dann durch das BAMF getragen.

Das Sozialamt prüft zurzeit, wie die praktische Umsetzung einer solchen Verpflichtung erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Frauke Füsers
Stadträtin